

5/SN-174/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZRAT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0 22 2) ~~66 45 25 26, 28 28~~ 531 15
Fernschreib-Nr. 1370-900
Dr. SINGER Kl. 2768

GZ 815.868/3-DSR/89

Erweiterte Wertgrenzen-Novelle

Stellungnahme des Datenschutzrates

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	87 - GE 9 88
Datum:	10. FEB. 1989
Verteilt	16.2.89 k

J. Bömer

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Datenschutzrates zum Entwurf des Bundesministeriums für Justiz für eine erweiterte Wertgrenzen-Novelle übermittelt.

Anlagen

10. Februar 1989
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
i.A. DOHR

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Niesinger



REPUBLIK ÖSTERREICH
D A T E N S C H U T Z R A T

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0 22 2) ~~60 19 28 28, 28 28~~ 531 15
Fernschreib-Nr. 1370-900

GZ 815.868/3-DSR/89

Dr. SINGER Kl. 2768

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

Erweiterte Wertgrenzen-Novelle
Stellungnahme des Datenschutzrates

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 W i e n

Der Datenschutzrat hat zu dem mit do. GZ 17.108/21-I 8/88 vom
21. Dezember 1988 übermittelten Entwurf einer erweiterten
Wertgrenzen-Novelle 1989 in seiner 62. Sitzung am 27. Jänner
1989 folgende Stellungnahme beschlossen:

Zur Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes:

§ 89e Abs. 1 sieht vor, daß die §§ 11 und 12 des
Datenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 565/1978 nicht anzuwenden sind.
Der Datenschutzrat kann auf Grund der besonderen Problematik
der Frage einer zulässigen Ausnahme vom verfassungsrechtlich
garantierten Auskunfts- Richtigstellungs- und Lösungsrecht
zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine endgültige Stellungnahme
abgeben, da weder die Erläuterungen des Entwurfes entsprechende
Hinweise enthalten, noch in der oben zitierten Sitzung des
Datenschutzrates Motive hervorgekommen sind, die geeignet
wären, die vorläufigen Bedenken des Datenschutzrates zerstreuen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sieht der Datenschutzrat nicht,
welcher Tatbestand des gemäß § 1 Abs. 5 des Datenschutzgesetzes
anzuwendenden Art. 8 Abs. 2 MRK eine Ausnahme vom

- 2 -

verfassungsrechtlich garantierten Auskunfts- Richtigstellungs- und Löschungsrecht rechtfertigt. Das Bundesministerium für Justiz hätte entweder im Gesetz selbst oder zumindest in den Erläuterungen den Nachweis zu führen, aus welchem überwiegenden Interesse, das durch die Tatbestände des Art. 8 Abs. 2 MRK näher umschrieben ist, diese Ausnahme gerechtfertigt ist.

Die dargelegte Begründung, daß die Akteneinsicht der ZPO das Instrument des Auskunftsrechts nach dem DSG ersetzt und für jene Bereiche, in denen das Auskunftsrecht über die Akteneinsicht hinausgeht, ersteres entbehrlich ist, konnte den Datenschutzrat nicht überzeugen. Der Datenschutzrat teilt auch nicht die Ansicht, daß im Zuge eines Richtigstellungsbegehrens über den Klagsinhalt im Richtigstellungsverfahren das Hauptverfahren vorwegzunehmen ist.

Wenn eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung für die Ausnahme des Auskunfts- Richtigstellungs- und Löschungsrechtes gefunden wird, wäre es erforderlich, als kompensatorische Maßnahmen ein Verknüpfungsverbot ausdrücklich zu verankern.

Das Bundesministerium für Justiz wird ersucht, den Datenschutzrat mit den auf Grund der dargelgten Bedenken vorgenommenen Modifikationen des Entwurfes nochmals zu befassen, sofern nicht von der beabsichtigten Ausnahme des datenschutzrechtlichen Auskunfts-, Richtigstellungs- und Löschungsrechtes Abstand genommen wird.

25 Kopien dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

10. Februar 1989
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
i.A. DOHR

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Wiesinger